

# Einwohnergemeinde Brienz



---

## REGLEMENT

für die Gemeindeausgleichskasse  
vom 7. Dezember 1995

---

[Einsehbar unter www.brienz.ch](http://www.brienz.ch)

**Systematische Reglementssammlung**  
Gesundheit, Arbeit, soziale Sicherheit  
Sozialversicherung  
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung



# Einwohnergemeinde Brienz (BE)

## Reglement für die Gemeindeausgleichskasse vom 07. Dezember 1995

AUSGLK1.DOC

### Inhaltsverzeichnis

<b>1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
<i>Grundsatz</i>	3
<i>Unterstellung</i>	3
<i>Schweigepflicht</i>	3
<b>2. PERSONELLES</b>	<b>4</b>
<i>Leiter</i>	4
<i>Stellvertreter</i>	4
<i>Mitarbeiter</i>	4
<i>Ausbildung</i>	4
<i>Disziplinarische Verantwortlichkeit und Schadenhaftung</i>	4
<b>3. ORGANISATION</b>	<b>4</b>
<i>Öffnungszeiten</i>	4
<i>Einwohnerkontrolle, Meldungen</i>	5
<i>Steuerabteilung, Auskunftspflicht</i>	5
<i>Arbeitsamt, Zusammenarbeit</i>	5
<i>Fürsorgebehörde, Meldung von möglichen EL-Anspruchsberechtigten</i>	5
<b>4. AUFSICHT ÜBER DIE FORMELLE GESCHÄFTSFÜHRUNG</b>	<b>5</b>
<i>Allgemeine Kontrollen</i>	5
<i>Besondere Kontrollen</i>	6
<b>5. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>6</b>
<i>Aufgehobenes Reglement</i>	6
<i>Inkrafttreten</i>	6
<i>Auflagezeugnis</i>	6

## Reglement für die Ausgleichskasse

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

Die Einwohnergemeinde Brienz (BE) in Anwendung von Art. 20 und 51 der Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen und Art. 58 des Organisations- und Verwaltungsreglementes vom 5. Dezember 1991, beschliesst:

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

*Grundsatz*

<sup>1</sup>Als Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) wird in der Gemeinde Brienz eine Gemeindeausgleichskasse geführt.

<sup>2</sup>Sie erledigt alle ihr gestützt auf die Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV) zugewiesenen Sozialversicherungsaufgaben.

#### Art. 2

*Unterstellung*

<sup>1</sup>Die Gemeindeausgleichskasse untersteht administrativ dem für die Finanzabteilung zuständigen Gemeinderatsmitglied und fachlich der AKB.

<sup>2</sup>Das für die Finanzabteilung zuständige Gemeinderatsmitglied übt die Aufsicht über die formelle Geschäftsführung aus (Art. 14 und 15) und kann administrative Weisungen erlassen.

#### Art. 3

*Schweigepflicht*

Die Aufsichtsbehörde, der Leiter der Gemeindeausgleichskasse und sein Stellvertreter sowie allfällige Mitarbeiter unterstehen den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zur Schweigepflicht (Art. 50 und 87 AHVG).

## 2. Personelles

### Art. 4

*Leiter*

<sup>1</sup>Der Leiter der Gemeindeausgleichskasse wird vom Gemeinderat ernannt.

<sup>2</sup>Massgebend ist das Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde Brienz.

<sup>3</sup>Das Amt kann von jeder natürlichen Person bekleidet werden, die gestützt auf eine entsprechende Ausbildung oder Berufserfahrung für administrative Aufgaben in der Sozialversicherung und die Arbeit mit der Öffentlichkeit geeignet ist.

### Art. 5

*Stellvertreter*

<sup>1</sup>Die Gemeinde bezeichnet einen ständigen Stellvertreter.

<sup>2</sup>Art. 4 gilt auch für den Stellvertreter.

### Art. 6

*Mitarbeiter*

Allfällige weitere Mitarbeiter werden vom Gemeinderat auf Antrag des Leiters der Gemeindeausgleichskasse ernannt.

### Art. 7

*Ausbildung*

<sup>1</sup>Der Leiter der Gemeindeausgleichskasse hat die Stellvertretung und allfällige Mitarbeiter gründlich in die Geschäfte der Gemeindeausgleichskasse einzuführen und weiterzubilden.

<sup>2</sup>Er orientiert zudem die Stellvertretung periodisch über die geltenden Vorschriften und den Stand der hängigen Geschäfte.

### Art. 8

*Disziplinarische  
Verantwortlichkeit  
und Schadenhaftung*

<sup>1</sup>Der Leiter der Gemeindeausgleichskasse, seine Stellvertretung und allfällige Mitarbeiter unterstehen den für das Personal der Gemeinde geltenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften.

<sup>2</sup>Für die Schadenshaftung bleiben zudem in jedem Fall die Bestimmungen des AHVG und des kantonalen Einführungsgesetzes vom 23. Juni 1993 zum AHVG (EG AHVG) vorbehalten (Art. 70 AHVG und Art. 20 Abs. 2 und 3 EG AHVG).

## 3. Organisation

### Art. 9

*Öffnungszeiten*

Die Öffnungszeiten für die Gemeindeausgleichskasse entsprechen denjenigen der übrigen Gemeindeverwaltung.

	<u>Art. 10</u>
<i>Einwohnerkontrolle, Meldungen</i>	Die Einwohnerkontrolle hat der Gemeindeausgleichskasse laufend die Zu- und Abgänge im Einwohnerbestand und die Adressänderungen schriftlich zu melden.
	<u>Art. 11</u>
<i>Steuerabteilung, Auskunftspflicht</i>	Die Steuerabteilung gewährt der Gemeindeausgleichskasse auf Verlangen Einsicht in das Steuerregister und in die benötigten Steuerakten.
	<u>Art. 12</u>
<i>Arbeitsamt, Zusammenarbeit</i>	Das Arbeitsamt hat sich in Fällen, in denen der Versicherungsausweis fehlt, nicht 11-stellig ist oder nicht mit den aktuellen Personalien übereinstimmt, für die Beschaffung eines neuen Versicherungsausweises an die Richtlinien der Gemeindeausgleichskasse zu halten.
	<u>Art. 13</u>
<i>Fürsorgebehörde, Meldung von möglichen EL-Anspruchsberechtigten</i>	Die Fürsorgebehörde meldet der Gemeindeausgleichskasse AHV- und IV-Rentner zur Abklärung der Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistungen (EL), wenn ihre Abklärungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse diesen Anspruch als offenkundig erscheinen lassen.

#### **4. Aufsicht über die formelle Geschäftsführung**

	<u>Art. 14</u>
<i>Allgemeine Kontrollen</i>	Der Aufsichtsbehörde (Art. 2) obliegen insbesondere folgende allgemeine Kontrollen: <ol style="list-style-type: none"><li>Eignung des Leiters der Gemeindeausgleichskasse und der Stellvertretung für eine ordnungsgemässe Amtsführung,</li><li>Arbeitsorganisation und -einrichtung der Gemeindeausgleichskasse, ausgerichtet auf eine rationelle Geschäftserledigung,</li><li>übersichtliche und vollständige Aufbewahrung von:<ul style="list-style-type: none"><li>- Akten von Versicherten und Beitragspflichtigen,</li><li>- gesetzlichen Erlassen und Weisungen übergeordneter Stellen,</li><li>- Registerkarten,</li></ul></li><li>allfällige Arbeitsrückstände,</li><li>geeignete Informationen von Versicherten und Beitragspflichtigen.</li></ol>

Art. 15

*Besondere Kontrollen*

Die Aufsichtsbehörde überprüft stichprobenweise, ob:

- a) alle Selbständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen und Arbeitgeber im Gemeindegebiet einer Ausgleichskasse angeschlossen sind,
- b) der Meldedienst zwischen Einwohnerkontrolle (Art. 10) und Gemeindeausgleichskasse einwandfrei funktioniert,
- c) die Zusammenarbeit zwischen Steuerabteilung (Art. 11), Arbeitsamt (Art. 12), Fürsorgebehörde (Art. 13) und Gemeindeausgleichskasse ordnungsgemäss erfolgt,
- d) ausstehende Beitragsabrechnungen fristgemäss gemahnt werden.

## 5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16

*Aufgehobenes Reglement*

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Reglement vom 12. März 1987 betreffend die Gemeindeausgleichskasse Brienz aufgehoben.

Art. 17

*Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft.

Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung Brienz vom 7.12.1995.

Brienz, 9. Januar 1996

**Der Gemeindepräsident**

Sig. K. Schild

**Der Gemeindeschreiber**

Sig. T. Dräyer

***Auflagezeugnis***

Das vorliegende Reglement lag 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeschreiberei öffentlich auf. Die Auflage- und Einsprachefrist ist vorschriftsgemäss im Amtsblatt des Kantons Bern Nr.80 vom 28. Oktober 1995 und Nr. 81 vom 01. November 1995 und im Amtsanzeiger für das Amt Interlaken Nr. 43 vom 07. Oktober 1995 und Nr. 44 vom 03. November 1995 publiziert worden. Bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist von 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen eingereicht worden.

3855 Brienz, 10. Januar 1996

**Der Gemeindeschreiber**

Sig. T. Dräyer